



## **Satzung des Vereins Fan-Club Rhoigekloppt e. V.**

### **Präambel**

Der 1.FSV Mainz 05 steht seit vielen Jahren für sportliche Dramatik, Begeisterung und Spass. Dem jahrelang andauernden Kampf gegen den Abstieg aus der 2. Fußballbundesliga folgten die Aufstiegsdramen in den Jahren 1997, 2002 und 2003 mit letztlich erfolgreichem Ausgang am 23.05.2004. Begeisterung und Spass an der Sache waren auch die Triebfeder zur Gründung von „Fan-Club Rhoigekloppt e. V.“ und sind die Attribute, die sich stets im Vereinsleben - ob im Stadion, ob beim Feiern oder im sozialen Engagement - wiederfinden sollen.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Fan-Club Rhoigekloppt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Durchführung und Organisation von Festlichkeiten und Feiern zum Austausch zwischen den Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern, insbesondere zwischen Personen und Vereinigungen bzw. Organisationen, die dem 1. FSV Mainz 05 besonderes Interesse entgegenbringen. Diese Feierlichkeiten können aus eigen- wie fremdinitiierten Anlässen jedweder Art, insbesondere anlässlich von Saisonspielen des 1. FSV Mainz 05 stattfinden.
- (2) Regelmäßige Ausflüge zu Auswärtsspielen des 1.FSV Mainz 05 einschließlich Rahmenprogramm.
- (3) Teilnahme und Beteiligung an Veranstaltungen und Aktionen anderer Fan-Clubs des 1.FSV Mainz 05.
- (4) Ferner dient der Verein der Förderung und Unterstützung des sozialen Engagements. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, sozial und finanziell benachteiligte Kinder (z. B. in Asylantenwohnheimen, Kinder- bzw. Waisenheimen, sozialen Brennpunkten etc.) zu unterstützen und deren Integration - z. B. in Sportvereinen - zu fördern.  
Dieser Zweck wird z. B. verwirklicht durch:
  - Überlassung von aus Spenden und sonstigen Einnahmen (z. B. auch Mitgliedsbeiträgen) erworbener (Sport-)bekleidung, Sportgeräte, Spielsachen etc.,
  - Patenschaften mit diesen Kindern zur Übernahme von Jahresmitgliedsbeiträgen z. B. von Sportvereinen, um diesen Kindern die Ausübung eines Sports im Rahmen eines Vereins bzw. die Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen usw.
- (5) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.

- (6) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile, und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, wenn diese im Geschäftsjahr den Betrag von 5,00 € übersteigen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere dann, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von mindestens 20,00 Euro (Mindestbeitrag) verpflichtet. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten. Der erste Beitrag ist mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig und bestimmt sich wie folgt:
  - a) Voller Beitrag bei Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres,
  - b) Drei Viertel des Beitrags bei Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb des 2. Quartals des Geschäftsjahres,
  - c) Halber Beitrag bei Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb des 3. Quartals des Geschäftsjahres,
  - d) Ein Viertel des Beitrages bei Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb des 4. Quartals des Geschäftsjahres.

Die folgenden Jahresbeiträge sind jeweils am 1. Juli im Voraus fällig.

- (2) Über eine Anpassung des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu drei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abberufen werden. Eine Abberufung des Vorstandes, welcher in der Gründungsversammlung gewählt wurde, kann während der ersten Amtsperiode nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 erfolgen.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Mitgliederversammlung abberufen werden. Letztlich zuständig für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist die Mitgliederversammlung. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Für die Weiterführung der Geschäfte wählt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (6) Geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (7) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er Rechtsgeschäfte von mehr als 300,00 Euro nur nach Vorstandsbeschluss gemäß § 9 dieser Satzung vornehmen darf (Beschränkung mit Außenwirkung).

### **§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres und Information hierüber an die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- f) Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. (1) und (2) dieser Satzung,
- i) Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins, insbesondere über Planung und Durchführung von Feiern im Sinne von § 2 Abs. 1, über Planung von Ausflügen im Sinne von § 2 Abs. 2, über Teilnahme und Beteiligung an Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 3 sowie über Planung von Förderungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich (bzw. per Email) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Fassung im Wortlaut des Protokolls schriftlich bzw. per Email.

### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zudem einen stellvertretenden Kassenprüfer wählen.
- (3) Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 7 Abs. 2 – 6 entsprechend.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Anpassung des Mindestbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich (bzw. per Email) und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (bzw. Email-Adresse) gerichtet ist.

### **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Der Vorstand hat auf Verlangen eine Mitgliederliste auszuhändigen.
- (3) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 13, 14 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. und endet am 30.06. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

## **§ 18 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an einen Anfallberechtigten, der es ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat. Über den konkreten Anfallberechtigten entscheidet der Vorstand.

## **§ 19 Haftungsausschluss**

An Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an Fahrten im Rahmen von Auswärtsspielen, Festen etc. nimmt das Mitglied auf eigene Gefahr teil und verzichtet daher im Falle eines Schadens auf alle Ersatzansprüche. Dieser Haftungsausschluss gilt gleichermaßen für Sach-, Vermögens- und Körperschäden.

Festgestellt am 16. Juli 2004